

z. B. von dem ihm gehörigen Antheile des Dorfes Oderwitz keinen Abzug<sup>1)</sup>, während die anderen unter adligen Besitzern stehenden Antheile desselben Dorfes ihn zahlen mußten. Noch Ende des 15. Jahrhunderts war derselbe keineswegs allgemein üblich. In einem Vergleiche zwischen dem Rath und dem Pfarrer zu Löbau vom Jahre 1499 wegen der gutherrlichen Rechte im Dorfe Diebsdorf (jetzt Vorstadt von Löbau) heißt es: „So oft der obgenannten Vorwerke eins verkauft wird, so soll sich der, der solch Vorwerk verkauft, mit dem Pfarrer um den Abzug vertragen und einem Pfarrer allewege von 50 Marken 2 zu Abzug geben. Höher soll ein Pfarrer die Leute nicht beschweren; weniger mag er wohl nehmen. Aber von den anderen Gütern außer den Vorwerken sollen die Pfarrer keine Abzüge, so oft die verkauft und verändert werden, fordern noch nehmen, sondern die ohne alle Gebung Geldes verleihen.“<sup>2)</sup> Ähnlich heißt es in einer Urkunde von 1486<sup>3)</sup>, daß diejenigen Einwohner von Bernbruch bei Kamenz, welche Grundstücke sowohl in dem Mariensterner, als in dem Kamenzener Antheile dieses Dorfes besitzen, nur das Hauptgut von der betreffenden Herrschaft „nach Gewohnheit des Dorfes“ verreichert erhalten, von den „Beistücken“ in dem anderen Dorf-antheil aber „zu Theilshilling, Vorfang und Abzug nicht verpflichtet sein sollten.“ — Die Gutsbesitzer aber suchten diese neue Abgabe nun möglichst zu steigern. 1538<sup>4)</sup> ermahnte Bischof Johann von Meißen den Besitzer von Ottendorf, von Haugwitz, den Abzug von seinen Leuten nicht höher zu nehmen, als derselbe sonst in dem Gebiete des Bisthums gegeben und genommen werde. So erklärt sich denn auch, daß, wie die meisten sonstigen Leistungen an die Herrschaft, so auch der Abzug in der Oberlausitz eine sehr verschiedene Höhe hatte. In Sohra und Neundorf bei Görlitz (1566), in Friedersdorf an der Landeskronen, in Olbersdorf und Drausendorf bei Zittau z. B. betrug derselbe nur 2%, in Eckartsberg und Oderwitz Zittauer Antheils 3%, in Diebsdorf und Bertelsdorf bei Herrnhut (1721) 4%, in den bischöflich meißnischen Obedienzdörfern (1570) und in Langenau 5%, und 1736 galten diese 5% allgemein als „Landesbrauch“.<sup>5)</sup> — Das Recht, diesen Abzug zu erheben, leiteten die Herrschaften davon her, daß der Grund und Boden der betreffenden verkauften Güter und Häuser eigentlich ihr Eigenthum sei. Von Häusern, welche nicht auf herrschaftlichem Grund und Boden standen, wurde daher kein Abzug gezahlt, so z. B. von den Auehäusern zu Bertsdorf bei Zittau<sup>6)</sup>, da die Dorfaue der Gemeinde gehörte.

Bei Erbschaftsfällen erhob die Herrschaft zuerst von der gesammten Erbschaftsmasse für sich vornweg „den Vorfang“ und dann noch von jedem einzelnen Erben „den Theilshilling“. Der Vorfang entsprach völlig dem schon seit ältester Zeit bei den Deutschen bestehenden Rechte der Herrschaft, nach dem Tode eines ihrer Hörigen „das Besthaupt“, d. h. das werthvollste Stück Vieh aus der Hinterlassenschaft (darum auch: Hauptrecht, Hauptfall, mor-

1) Korschelt, Oderwitz 159.

2) Cod. dip. Sax. reg. II. 7. 287.

3) Ebendas. 119.

4) Hauptst. Archiv Loc. 13129c „Bischof Johann von Meißn Lehnbuch.“

5) Singul. Lus. XIV. 97.

6) Morawek, Bertsdorf 7 Anm.